

reformierte  
kirche rüti zh

**Kirchgemeindeordnung  
der Evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinde Rüti ZH**

(vom 13. Juni 2013)



# Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH

(vom 13. Juni 2013)<sup>1,5</sup>

## Präambel

*Wir, die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti,*  
im Vertrauen auf Gottes verändernde Kraft und die Verheissungen des Evangeliums von Jesus Christus, getragen durch den Heiligen Geist und im Wissen um unsere Unvollkommenheit, im Bestreben, unsere Aufgaben durch Glaube, Hoffnung und Liebe zum Nutzen und Segen der ganzen Gemeinde zu erfüllen,

*geben uns die folgende Kirchgemeindeordnung:*

## I. Die Kirchgemeinde

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rüti ist eine selbstständige Körperschaft des kantonalen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Rechtsstellung  
und Auftrag

<sup>2</sup>Als Volkskirche ist sie den Menschen nah und leistet ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch

- a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl;
- b. die Zuwendung aufgrund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge;
- c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. Autonomie  
und Aufgaben

<sup>2</sup>Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung<sup>3</sup> und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rüti umfasst alle Einwohner im Gebiet der Politischen Gemeinde Rüti, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören. Mitgliedschaft

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>3</sup>.

- Organe**                    **Art. 4** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
  - b. die Kirchenpflege;
  - c. die Rechnungsprüfungskommission.
- Stimm- und Wahlrecht**            **Art. 5** <sup>1</sup>Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung<sup>3</sup>.
- <sup>2</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.
- Urnenwahlen**            **Art. 6** <sup>1</sup>Die Kirchgemeinde wählt an der Urne:
- a. die Mitglieder der Kirchenpflege und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Erneuerungswahlen;
  - b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen.
- <sup>2</sup>Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer erfolgen in der Kirchgemeindeversammlung.
- <sup>3</sup>Bei der Erneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Urnenabstimmungen**    **Art. 7** Der Urnenabstimmung unterliegen:
- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von 1,5 Mio. Franken übersteigen;
  - b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 200 000 übersteigen.
- Publikationsorgane**    **Art. 8** Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.
- Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde**    **Art. 9** <sup>1</sup>Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.
- <sup>2</sup>Die Kirchgemeinde stellt ihre Räume der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde kostenlos zur Verfügung, sofern diese Gegenrecht halten.

## II. Die Kirchgemeindeversammlung

**Art. 10** <sup>1</sup>Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>.

Einberufung  
und Leitung

<sup>2</sup>Die Aktenaufgabe erfolgt im Sekretariat der Kirchgemeinde und in der Gemeinderatskanzlei Rüti.

<sup>3</sup>Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung durch die von der Kirchenpflege aus ihrer Mitte bestimmte Stellvertretung, geleitet.

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die ihr durch das übergeordnete Recht und die Kirchgemeindeordnung übertragenen oder von der Kirchenpflege vorgelegten Geschäfte.

Befugnisse  
a. Grundsatz

<sup>2</sup>Ihr steht die Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde zu.

<sup>3</sup>Im Anschluss an jede Kirchgemeindeversammlung erfolgt ausserhalb des Protokolls eine Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens.

**Art. 12** <sup>1</sup>Durch die Kirchgemeindeversammlung werden gewählt:

b. Wahlen

- a. Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer;
- b. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
- c. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer;
- d. die zusätzlichen Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Pfarrwahlkommission zur Vorbereitung einer Pfarrwahl.

<sup>2</sup>Ist in einer Kirchgemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.

<sup>3</sup>In der Kirchgemeindeversammlung erfolgen die Wahlen offen, falls nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Wahl verlangt.

**Art. 13** Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet endgültig über

c. Abschliessende Entscheide

- a. das Budget und den Steuerfuss;
- b. Nachtragskredite;
- c. die Abnahme der Jahresrechnung;
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege;

- e. die Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

d. Weitere Befugnisse

**Art. 14** <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Abs. 2 beschliesst die Kirchgemeindeversammlung über

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission;
- c. die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden;
- d. die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist;
- e. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200 000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30 000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
- f. den Verkauf von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 200 000 im Einzelfall übersteigen;
- g. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und den Erwerb von Anteilscheinen oder die Gewährung von Darlehen an Dritte, soweit diese den Betrag von Fr. 100 000 im Jahr übersteigen;
- h. Eventualverpflichtungen wie Defizitgarantien, Kauttionen, Bürgschaften von mehr als Fr. 100 000 im Jahr.

<sup>2</sup> Beschlüsse gemäss Abs. 1 unterstehen der nachträglichen Urnenabstimmung, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

### III. Die Kirchenpflege

Auftrag

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Kirchenpflege ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Sie führt die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Angestellten und bestimmt im Rahmen des geltenden Rechts ihre Organisation.

<sup>3</sup> Die Kirchenpflege führt die Aufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde, die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Aufgabenerfüllung durch Angestellte und Freiwillige.

<sup>4</sup> Sie vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Kirchenpflege besteht aus sieben von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

Zusammensetzung und  
Konstituierung

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten wählen die Präsidentin oder den Präsidenten auf Amtsdauer.

<sup>3</sup>Die Konstituierung und der Amtsantritt erfolgen, sobald die Mehrheit der Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident rechtskräftig gewählt sind.

<sup>4</sup>Die Amtsdauer endet mit der Konstituierung der neu gewählten Kirchenpflege.

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Kirchenpflege fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Organisation

<sup>2</sup>Sie organisiert die Verwaltung der Kirchgemeinde in Ressorts, denen die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse übertragen ist.

<sup>3</sup>Mit dem Konstituierungsbeschluss bezeichnet die Kirchenpflege aus ihrer Mitte für jedes Ressort eine Vorsteherin oder einen Vorsteher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

<sup>4</sup>Die Kirchenpflege kann den Ressorts und den ihnen unterstellten Bereichen Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie erlässt dazu eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden:

- a. Ausgabenkompetenzen und Zeichnungsberechtigung;
- b. Arbeitsweise der Kirchenpflege und des Gemeindekonvents;
- c. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

**Art. 18** Die Kirchenpflege legt im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung der Bedürfnisse der Gemeinde fest, welche Aufgaben durch

Aufgabenzuweisung

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege;
- b. Pfarrerinnen, Pfarrer oder Angestellte;
- c. Freiwillige;
- d. Dienstleistungen Dritter erledigt werden.

**Art. 19** <sup>1</sup>Für ihre Behördentätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege eine von der Kirchgemeindeversammlung festgelegte Entschädigung. Überträgt die Kirchenpflege einem Mitglied zusätzliche Aufgaben, werden diese in der Regel nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Personalrechts entschädigt.

Arbeitsverhältnisse,  
Entschädigungen

<sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Angestellten richtet sich nach dem landeskirchlichen Personalrecht. Die Kirchenpflege ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und des Kirchenrates Anstellungsinstanz.

<sup>3</sup>Die Kirchenpflege regelt die Entschädigung der Freiwilligen. Sie achtet dabei insbesondere auf die Verdankung und Wertschätzung der freiwilligen Dienste.

Allgemeine  
Befugnisse

**Art. 20** Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Verabschiedung von Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen und Abfassung des Beleuchtenden Berichts an die Stimmberechtigten;
- b. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden;
- d. Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche und des Sekretariats;
- e. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde;
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- g. Neuschaffung, Änderung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des bewilligten Budgets und Erlass des Stellenplans;
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Erlass und Nachführung des Finanzplans;
- j. Entscheid über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten.

Finanz-  
befugnisse

**Art. 21** Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Gebundene Ausgaben;
- b. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 200 000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30 000 nicht übersteigen;
- c. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50 000, insgesamt höchstens Fr. 200 000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20 000, insgesamt höchstens Fr. 50 000 im Jahr, nicht übersteigen;



- d. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen und die sichere und zinstragende Anlage und Verwaltung überschüssiger Mittel;
- e. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 200 000 im Einzelfall nicht übersteigen;
- f. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und den Erwerb von Anteilscheinen oder die Gewährung von Darlehen an Dritte, soweit diese den Betrag von Fr. 100 000 im Jahr nicht übersteigen;
- g. Eventualverpflichtungen wie Defizitgarantien, Kautionen, Bürgschaften bis Fr. 100 000 im Jahr;
- h. die Annahme oder die Zurückweisung von Erbschaften, Schenkungen, Legaten und Zuwendungen Dritter, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

#### IV. Die Rechnungsprüfungskommission

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

Zusammensetzung und  
Konstituierung

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten wählen die Präsidentin oder den Präsidenten auf Amtsdauer.

<sup>3</sup>Die Konstituierung und der Amtsantritt erfolgen, sobald die Mehrheit der Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident rechtskräftig gewählt sind.

<sup>4</sup>Die Amtsdauer endet mit der Konstituierung der neu gewählten Rechnungsprüfungskommission.

**Art. 23** <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Aufgaben und  
Arbeitsweise

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren.

<sup>3</sup>Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten bei Urnenabstimmungen hört sie die Kirchenpflege an.

## V. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

**Art. 24** Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti vom 18. Juni 2008 wird aufgehoben.

Genehmigungs-  
vorbehalt und  
Inkrafttreten

**Art. 25** <sup>1</sup>Diese Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kirchenrat.<sup>4</sup>

<sup>2</sup>Die Kirchenpflege beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>5</sup>

Im Namen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH

Der Präsident:  
Martin Jurt

Die Aktuarin:  
Tanja Amstuz

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 13. Juni 2013

<sup>2</sup> LS 131.1

<sup>3</sup> LS 181.10

<sup>4</sup> Vom Kirchenrat genehmigt am 21. August 2013

<sup>5</sup> In Kraft seit 1. Januar 2014



